

**SATZUNG**  
**der Stiftung St. Petri**  
**der Ev.-luth. Gemeinde der Hauptkirche St. Petri zu Hamburg**

vom 1. Oktober 2008

in der am 10. April 2012 vom Kirchengemeinderat beschlossenen geänderten Fassung

**Präambel**

Die *Stiftung St. Petri* will die lebendige und damit zukunftsfähige Arbeit der Ev.-luth. Gemeinde der Hauptkirche St. Petri zu Hamburg fördern, um zur Problembewältigung der vielfältigen Fragestellungen moderner City-Kirchenarbeit beizutragen und anderen Kirchengemeinden Impulse zu geben. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es notwendig, das Stiftungsvermögen zu erhalten, nach Möglichkeit zu vergrößern. Es kommt den Initiatoren der Stiftung darauf an, die Bereitschaft von Förderern zu wecken, für Spenden aus den verschiedensten Anlässen wie Geburtstagen, Firmenjubiläum usw. zu werben und damit einen wertvollen Beitrag zur Umsetzung der Stiftungszwecke und zum Erhalt der City-Kirche St. Petri zu leisten. Die Stiftung stärkt damit die Eigenverantwortung der Kirchengemeinde und steht dabei in der Pflicht, die Mittel zum Segen der Gemeinde und ihrer Gemeindeglieder einzusetzen. Hierzu gehört auch die Kommunikation und Stärkung des Profils der Stiftung und der Hauptkirche St. Petri in der Öffentlichkeit. Ferner gibt die Stiftung Impulse zur Weiterentwicklung der Arbeit der Hauptkirche.

**§ 1**

**Name, Sitz**

Die in der Trägerschaft der Ev.-luth. Gemeinde der Hauptkirche St. Petri zu Hamburg errichtete rechtlich unselbständige Stiftung führt den Namen *Stiftung St. Petri*. Sitz der Stiftung ist Hamburg.

**§ 2**

**Zweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung der vielfältigen kirchlichen, diakonischen und missionarischen Arbeit der Hauptkirchengemeinde St. Petri in der City Hamburgs. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Erhalt der ältesten Pfarrkirche am Ursprungsort Hamburgs als offenes Gotteshaus für alle Tage mit seinen wertvollen Inventarstücken, vor allem der Beckerath-Orgel
- Förderung der Kirchenmusik, die wesentlicher Bestandteil der Verkündigung an St. Petri ist, u. a. durch die Ermöglichung von Aufführungen bedeutender kirchenmusikalischer Werke im Zyklus des Kirchenjahres
- Pflege des „Kinderchores St. Petri“, der Kindern unterschiedlicher Altersgruppen die Möglichkeit musikalischer Bildung eröffnet und ihnen christliche Gemeinschaft vermittelt
- Fortführung des bundesweit einmaligen Angebotes des „Beratungs- und Seelsorgezentrums St. Petri“, in dem Haupt- und Ehrenamtliche kompetent „Erste Hilfe für die Seele“ leisten

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zum Zeitpunkt ihrer Errichtung 6.500.000 (sechs Millionen und fünfhunderttausend) Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die nach dem Wunsch des oder der Zuwendenden dazu bestimmt sind, das Stiftungsvermögen zu erhöhen (Zustiftungen). Auch Testamente, Vermächtnisse und Schenkungen von Todes wegen sind sinnvolle Möglichkeiten für Zustiftungen.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist als Sondervermögen der Ev.-Luth. Gemeinde der Hauptkirche St. Petri zu Hamburg zu verwalten.
- (4) Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks, zur Erhöhung des Stiftungsvermögens und zur Bestreitung der Aufwendungen der Stiftung verwendet werden.
- (5) Für die Anlage des Stiftungsvermögens findet die Allgemeine Verwaltungsanordnung für Geldanlagen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

### **§ 4 Stiftungsvorstand**

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Er besteht aus fünf Personen.
- (2) Der Stiftungsvorstand setzt sich zusammen aus drei Personen, die aus der Mitte des Kirchengemeinderates von diesem entsandt werden, und zwei weiteren Personen, die nicht Mitglied im Kirchengemeinderat sein müssen und die durch den Kirchengemeinderat berufen werden.
- (3) Die Zusammensetzung des ersten Stiftungsvorstandes ergibt sich aus dem Beschluss des Kirchenvorstandes vom 23. September 2008.
- (4) Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes entspricht der Dauer einer Wahlperiode im Sinne der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und endet mit der Konstituierung eines neu gewählten Kirchengemeinderates. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Stiftungsvorstands die Geschäfte bis zur Neukonstituierung des Stiftungsvorstandes fort.
- (5) Stiftungsvorstandsmitglieder scheiden aus dem Amt aus
  - durch erklärten Verzicht auf ihr Amt im Stiftungsvorstand
  - oder
  - durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsvorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Scheidet ein Stiftungsvorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied gemäß Absatz 2 ernannt oder berufen.

- (6) Der Stiftungsvorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte ein vorsitzendes sowie ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied. Wiederwahl ist zulässig. Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstandes muss Mitglied im Kirchengemeinderat der Hauptkirche St. Petri sein.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.
- (8) Für den Ablauf der Sitzungen gilt der Abschnitt 3 über den Kirchengemeinderat, Unterabschnitt 3, der Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (Beschluss-Drucksache 5/III S. 91ff) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 5**

### **Stiftungsbeirat**

- (1) Die Stiftung erhält einen Beirat. Der Stiftungsbeirat besteht aus höchstens sieben Personen. Die Mitglieder des Beirates werden nach der Nominierung durch den Stiftungsvorstand durch den Kirchengemeinderat berufen. Der Beirat kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen. Die Mitglieder werden für drei Jahre bestellt. Der Kirchengemeinderat kann einzelne Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Der Stiftungsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Schriftliche Beschlussfassungen sind mit Zustimmung aller Mitglieder zulässig. Die Einberufung der Sitzungen des Stiftungsbeirates erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens einmal je Quartal. Über die Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Aufgaben des Stiftungsbeirates
  - Der Stiftungsbeirat unterstützt und berät den Stiftungsvorstand und den Kirchengemeinderat in Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere bei der Umsetzung der in der Präambel genannten Zwecke der Stiftung und der Verwendung der Stiftungsmittel.
  - Der Stiftungsvorstand hat auf Verlangen dem Stiftungsbeirat über alle Vorgänge, die dessen Zuständigkeiten betreffen, Auskunft zu erteilen und in Unterlagen Einsicht zu gewähren.
  - Der Stiftungsbeirat hat das Recht, Vorschläge im Zusammenhang mit der Neuberufung von Stiftungsvorständen dem Kirchengemeinderat zu unterbreiten, soweit Vorstandsposten betroffen sind, die nicht aus den Reihen des Kirchengemeinderates zu besetzen sind.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung. Er sorgt für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes und für die externe Kapitalakquisition zur Vergrößerung des Stiftungsvermögens.

- (2) Der Stiftungsvorstand gibt dem Kirchengemeinderat Empfehlungen zur Verwendung der Erträge aus der Stiftung, über die der Kirchengemeinderat unter Berücksichtigung eventueller Zweckbindungen im Rahmen von Zu- oder Unterstiftungen zu entscheiden hat.
- (3) Für die Vertretung der rechtlich unselbständigen Stiftung gilt Artikel 28 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.
- (4) Der Stiftungsvorstand fertigt innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres eine Jahresrechnung und legt dem Kirchengemeinderat dann einen Jahresbericht über die Vermögensverwaltung und die Mittelverwendung vor.

## **§ 7**

### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen beschließt der Kirchengemeinderat. Sie bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreis.

## **§ 8**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## **§ 9**

### **Vermögensanfall**

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen in das allgemeine Vermögen der Kirchengemeinde oder ihrer Rechtsnachfolgerin zurück. Das durch die Kirchengemeinde eingebrachte Stiftungskapital und private Zustiftungen zum Stiftungskapital müssen zweckentsprechend verwendet werden. Der Beschluss über die Verwendung des Stiftungskapitals, das der Kirchenkreis zugestiftet hat, bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreis.

## **§ 10**

### **Kirchenaufsichtliche Genehmigungen**

Die Errichtung der Stiftung und die Aufhebung der Stiftung sowie Satzungsänderungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreis.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese geänderte Satzung tritt am 6. Juni 2012 in Kraft.